

Handbuch zur Feuerwehrgeschichte

Schwerpunkt: Provinz Sachsen, Anhalt, Sachsen-Anhalt

Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt
Facharbeitsgruppe Feuerwehrhistorik

bearbeitet: Dieter Belitz, Dessau-Roßlau
Stand: September 2012

Landeskunde

Entwicklung des Landes Anhalt

Das Fürstentum Anhalt entwickelte sich 1212 durch die Erbteilung der Askanier. Fürst Heinrich I. von Anhalt hatte diese Bezeichnung für seine Linie zur Unterscheidung von anderen askanischen Linien gewählt.

Das historische Gebiet „Anhalt“ liegt in Mitteldeutschland zwischen dem Fläming und dem Unterharz. Städte wie Ballenstedt, Aschersleben, Bernburg, Köthen, Dessau und Zerbst sind mit der Geschichte Anhalts eng verbunden.

Der Name Anhalt geht auf die askanische Stammburg „Burg Anhalt bei Harzgerode“ zurück. Das Fürstentum entwickelte sich somit als Besitz des Geschlechtes der Askanier und war Teil des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“. Anhalts Geschichte ist gekennzeichnet durch zahlreiche Erbteilungen, da es nicht das Erbfolgerecht des erstgeborenen Sohnes gab. Dies führte im Laufe der Zeit zu mehrmaligen Zersplitterungen u. a. in Anhalt-Aschersleben, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Zerbst und noch weitere.

Das wiedervereinigte Fürstentum Anhalt entstand 1570, wurde aber bereits 1603 in die Kleinstaaten Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Zerbst und 1611 Anhalt-Plötzkau aufgeteilt.

Mit dem Erlöschen der Zerbster Linie im Jahre 1793 wurde das Territorium Anhalt-Zerbst am 28. Dezember 1797 auf die Fürstentümer Bernburg, Dessau und Köthen aufgeteilt.

Im Jahr 1806 erhielt der Fürst von Anhalt-Bernburg vom letzten Kaiser des „Heiligen Römischen Reiches“ Franz II., das Recht sich „Herzog“ zu nennen.

1807 wurden die Staaten Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, von Napoleon I. zu Herzogtümern erhoben. Nach dem Ende der Befreiungskriege (1813-1815) wurden die Herzogtümer Mitglieder des Deutschen Bundes.¹ 1834 traten sie dann auch dem Deutschen Zoll- und Handelsverein bei.

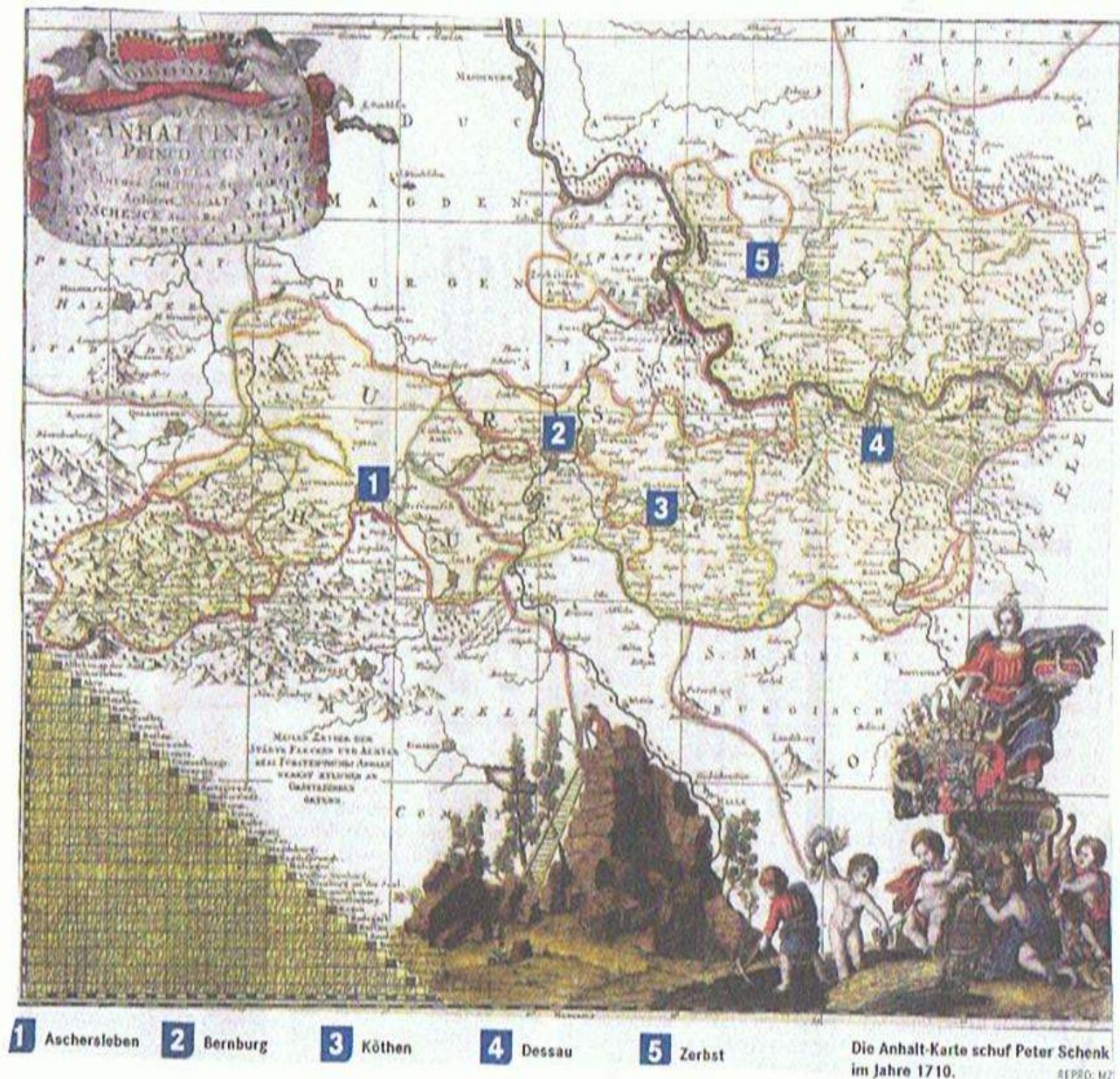
Als der Köthener Herzog Heinrich 1847 ohne erbberechtigte Nachfolger starb, wurde Anhalt-Köthen dem Herzogtum Anhalt-Dessau angegliedert. Durch den Tod des Bernburger Fürsten 1863 fiel auch noch der Bernburger Landesteil an Anhalt-Dessau. Regent war in Anhalt-Dessau der Herzog Leopold IV: Friedrich.

1848/49 kam es auch in den anhaltischen Herzogtümern zu Verfassungskämpfen. Eine bürgerliche Verfassung wurde mit Hilfe der demokratischen Kräfte durchgesetzt.

1851 stand der Preuße Otto von Bismark als Anhalt-Bernburgischer Staatsminister zur Diskussion. Bismark lehnte aber eine Einsetzung als Staatsminister ab.

¹ Staatenbund von überwiegend deutschsprachigen Staaten die zuvor dem „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“ oder dem Rheinbund angehörten.

Im Verlauf der deutschen Novemberrevolution von 1918 stürzte auch der anhaltische Fürstenthron. Aus dem Herzogtum Anhalt wurde 1919 innerhalb der Weimarer Republik der „Freistaat Anhalt“ mit der Hauptstadt Dessau. Am 19. Juli 1919 trat die Verfassung für Anhalt in Kraft. Von 1919 bis 1945 bildeten die Freistaaten Anhalt und Braunschweig unter einem Reichsstatthalter² eine Verwaltungseinheit.



Karte des Landes Anhalt 1710

² Reichsstatthalter waren Beauftragte der Reichszentrale in der jeweiligen Region mit Leitungsfunktion. Ihre Aufgabe entsprach in etwa der eines Landespräsidenten.

Erwähnung der Provinz Sachsen

Wie bereits auf der vorherigen Seite erwähnt, kam es durch die häufigen Erbteilungen im Fürstentum Anhalt und die damit verbunden Verlagerungen einiger Landesteile sowie Grenzbereiche zu einem Wechsel der Zugehörigkeit zu anderen Ländern. Auch die Ergebnisse verschiedener Kriege, vor allem aber der Befreiungskriege sorgten dafür, dass Teile oder Orte der Länder an andere Verwaltungsbereiche abgegeben werden mussten.

Die Stadt Magdeburg hatte schon damals eine führende Rolle als Verwaltungsmittelpunkt übernommen. Mit dem Westfälischen Frieden 1648³ verlor die Stadt ihre Privilegien und wurde Brandenburg zugeschlagen. Durch den Siegeszug Napoleons wurde die Stadt französisch und die Hauptstadt des Königreiches Westfalens. Das Königreich Westfalen erstreckte sich über Gebiete von sieben heutigen Bundesländern (Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg, Thüringen und Sachsen-Anhalt). Die Zusammensetzung änderte sich mehrfach durch Gebietsabtretungen. Das Königreich bestand bis zur Völkerschlacht bei Leipzig 1813.

Am 30. April 1815 wurde die Provinz Sachsen gegründet, sie war eine preußische Provinz die zwischen dem Königreich Hannover, Herzogtum Braunschweig, dem Kurfürstenstaat Hessen, den Thüringischen Staaten und dem Königreich Sachsen, sowie der preußischen Provinz Brandenburg lag. Sie wurde durch das Herzogtum Anhalt zum Teil in eine nördliche und südliche Hälfte gespalten. Magdeburg wurde die Hauptstadt der Provinz Sachsen.

So wurde Magdeburg und das umliegende Land wieder preußisch, die alten Zustände wieder hergestellt.

Wieder wurden Gebietsteile des Braunschweiger Landes, Thüringens und Sachsens verschoben, das Herzogtum Sachsen-Wittenberg kam 1815 noch dazu.

Preußen bildete aus der Altmark, dem Erzstift Magdeburg, dem Hochstift Halberstadt und aus kleineren Gebieten um Helmstedt, Klingelheim und Goslar bis Andreasberg die preußische Provinz Sachsen.

Im Jahr 1871 erfuhr die Provinz Sachsen weitere Korrekturen. Man ging auf die Linie Helmstedt, Schöningen, Schladen, Goslar zurück. Im Osten gehörte das Gebiet um Finsterwalde, Lauchhammer, Bad Liebenwerda als äußerste Landesgrenze hinzu. Im Norden verlief die Landesgrenze über Salzwedel, Wittenberge, Havelberg und Rathenow-Brandenburg.

Verwaltungsmäßig war die Provinz Sachsen in die Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt gegliedert.

1944 wurde die Provinz Sachsen aufgeteilt in die Provinzen Magdeburg und Halle-Merseburg. Der Regierungsbezirk Erfurt wurde der Verwaltung des Reichsstatthalters in Thüringen unterstellt.

Veränderungen nach dem Ende des II. Weltkrieges

Deutschland wurde 1945 durch Abkommen der Siegermächte (USA, England, Sowjetunion und Frankreich) in vier Besatzungszonen aufgegliedert.

Verwaltungsbeamte wurden anfangs von den Alliierten nach Belieben ein- oder abgesetzt.

In der sowjetisch besetzten Zone wurden schon im Juli 1945 fünf Länder geschaffen. Es waren dies Mecklenburg, Sachsen, Provinz Sachsen, Provinz Brandenburg und Thüringen. Auf Befehl der sowjetischen Militärverwaltung wurden die bisherigen Provinzen Halle-Merseburg und

³ Als der Westfälische Frieden wird die Gesamtheit aller zwischen dem Mai und Oktober 1648 in Münster und Osnabrück geschlossenen Friedensverträge bezeichnet, die den 30 jährigen Krieg in Deutschland beendeten.

Magdeburg sowie das bisherige Land Anhalt zur Provinz Sachsen vereinigt.

Die Provinz Sachsen wurde dann ab Oktober 1946 Provinz Sachsen-Anhalt genannt. Im Februar 1947 wurde Preußen aufgelöst durch einen Beschluss des alliierten Kontrollrates. Im Juli 1947 erfolgte die Umbenennung in Land Sachsen-Anhalt. Die Landeshauptstadt wurde Halle/Saale, da Magdeburg infolge der starken Zerstörungen im Kriege nicht in Frage kam.

Das Land in der Deutschen Demokratischen Republik

Im Oktober 1949 erfolgte dann die Gründung der Deutschen Demokratischen Republik. Damit kam es erneut zu Veränderungen des Landesstatus.

Die bestehenden Länderstrukturen wurden vorerst übernommen, aber schon 1952 wieder verändert. Es entstanden 15 neue Bezirke als mittlere staatliche Verwaltungsebene. Das durch die Alliierten gesplante Berlin erhielt einen Sonderstatus und der sowjetisch besetzte Teil wurde als ein Teil der DDR angesehen. So war Berlin ein eigener Bezirk.

Das ehemalige Land Sachsen-Anhalt wurde in die Bezirke Magdeburg und Halle aufgeteilt. Die beiden Städte wurden jeweils zur Bezirkshauptstadt.



Veränderungen nach der Wiedervereinigung 1990

Durch die friedliche Revolution der Jahre 1989/90 in der DDR kam es zur Wiedervereinigung der beiden getrennten deutschen Staaten.

Die Volkskammer der DDR verabschiedete am 22. Juli 1990 das Ländereinführungsgesetz. Damit wurden aus den 15 DDR-Bezirken die fünf Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Am 3. Oktober 1990 erfolgte dann die Wiedervereinigung Deutschlands statt und somit der Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland.

Die DDR-Gesetzgebung hörte auf zu bestehen, dafür trat das Verfassungs- und Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland für die neuen Beitrittsländer in Kraft.

Entwicklung der Brandschutzorganisation im Lande

Seit der Mensch mit dem Feuer für die Verbesserung seiner Lebensumstände sorgen wollte, gab es immer wieder größere und kleinere Schadensfeuer. Das Feuer hatte seine eigenen Gesetze und ließ sich nicht so leicht beherrschen.

War es zu einem Schadensfeuer gekommen, fehlte noch die fach- und sachgerechte Bekämpfung desselben. Meist planlos und recht hilflos versuchten die Menschen der Flammen Herr zu werden, was meisten nicht so richtig gelang.

Von diesen zunächst ungeordneten Löschversuchen der Bürger entwickelten sich die Anfänge des „geordneten Löschwesens“ durch Verfügungen und Anordnungen. Die Landesfürsten oder die anderweitigen Regierenden haben verschiedene Versuche unternommen, um das Löschwesen zu organisieren. Daraus erfolgte dann, dass das Feuerlöschwesen der Fürstlichen bzw. der Herzoglichen Verwaltung unterstand.

Aufschluss darüber gibt die Königlich Preußische Feuerordnung von Magdeburg bereits im Jahre 1748.

Auch der Fürst zu Anhalt, Leopold Friedrich Franz erließ im Jahre 1764 die „Feuer-Ordnung der Hochfürstlichen Anhaltischen Residenzstadt zu Dessau“.

Darin war u. a. festgelegt, dass jährlich zweimal durch befugte Handwerker wie Schornsteinfeger, Zimmerleute und Maurer, die Feuerstätten jedes Hauses überprüft werden sollten. Eine schadhafte Feuerstätte war innerhalb von zwei Wochen zu reparieren und es hatte eine Nachkontrolle zu erfolgen. Wörtlich stand u.a. geschrieben: „Soll sich auch niemand unterstehen, mit Feuer, bloßem Licht, Fackeln und brennender Tabakspfeife über die Straße zu gehen, und ein jeder so hier wider handelt soll mit acht tägiger Gefängniss bestraft werden.“

„Sobald gestürmt⁴ wird, müssen die zu den Spritzen bestellten Schlossermeister wie auch Schmiede mit ihren Gesellen, sich ein jeder zu der Spritze, dazu er bestellt ist efinden.“

Im Jahre 1814 wurde die „Allgemeine Feuerordnung für das Herzogtum Anhalt-Bernburg“ geschaffen.

Es erfolgte dann aber schon im Jahre 1841, am 17. Juli, die Gründung der ersten Freiwilligen Feuerwehr Deutschlands in Meißen.

Nach dem Großbrand im Jahre 1857 in Magdeburg prüfte der Magistrat der Stadt Maßnahmen zur Neuordnung des Feuerschutzes. Zuerst beschloss die Stadt im Jahre 1872 den Bau eines Zentraldepots für das vorhandene Feuerwehrcorps und am 01. Juli 1874 wurde dann die Berufsfeuerwehr Magdeburg gegründet.

Auch in anderen Landesteilen oder Städten waren Großereignisse Auslöser zur weiteren Verbesserung des Feuerschutzes durch die jeweiligen Verantwortlichen. Doch eine umgreifende Veränderung durch die Zusammenarbeit im ganzen Lande war bei Weitem noch nicht gegeben.

1863 tritt die „Allgemeine Feuerlöschordnung des Herzogtums Anhalt“ in Kraft.

⁴ Gestürmt heißt, bei einer Branderkennung durch den Türmer der Stadt läutet dieser die sogenannte Sturmglocke.

Es wurden in der Folgezeit in allen Ländern Verordnungen geschaffen die der Verbesserung des Feuerschutzes durch amtliche Verfügungen und Erlasse regeln sollten. So z. B. die

- „Feuerpolizei-Ordnung und Baupolizei-Ordnung für das platte Land des Regierungs-Bezirks Magdeburg“ aus dem Jahre 1885
- „Feuerpolizei-, Feuerlösch- und Baupolizei-Ordnung für das platte Land der drei Regierungsbezirke der Provinz Sachsen“ vom 30. November 1888
- „Die Förderung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit in der Provinz Sachsen“ aus dem Jahre 1889

Es wurden sogenannte Feuerlösch-Inspektoren ernannt, die sich um die Weiterentwicklung des Feuerlöschwesens kümmern sollten. Der erste staatlich bestellte Feuerlöschinspektor der Provinz Sachsen war Carl Krameyer. Er fasste seine Erfahrungen bei der Inspektion vieler Feuerwehren in der Provinz Sachsen in einem Bericht im Dezember 1892 zusammen umso die Arbeit der bestehenden Feuerwehren zu verbessern. Er entwickelte auch eine Normvorschrift für Handdruckspritzen um ein Zusammenwirken verschiedener Feuerwehren im Einsatzfall zu gewährleisten. Carl Krameyer war ein Wegbereiter für die fortschrittliche Entwicklung des Feuerlöschwesens in Deutschland.

Eine weitere Organisierung bei der Feuerwehr war die Gründung der Feuerwehrverbände im Lande.

Der Harz-Altmarkische Feuerwehr-Verband, gegründet am 27. Juni 1869, beschloss das älteste derzeit bekannte Grundgesetz für einen Feuerwehrverband in der damaligen Provinz Sachsen. Einige Jahre später - 1883 - wurde der „Anhaltische Feuerwehrverband“ gegründet. Dieser Verband vertritt praktisch noch heute alle Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt. Seine Geschichte ist aber sehr wechselvoll.

Nach 1933 zeichnet sich ein neuer Trend bei der Verbandsarbeit ab und schon im Jahre 1938 kommt die endgültige Auflösung der Feuerwehrverbände. Im Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23.11.1938 wird festgelegt: „Die von den Freiwilligen Feuerwehren gebildeten Vereine und Verbände werden aufgelöst. Der Reichsminister des Inneren bestimmt den Zeitpunkt der Auflösung.“ (Reichsgesetzblatt 1938 Teil 1 Seite 1662-1663)

Nach dem Ende des II Weltkrieges wurde das Verbot auf dem Gebiet der DDR nicht aufgehoben. Erst im Jahre 1990 erfolgen die ersten Bestrebungen zum Wiederaufbau der Feuerwehrverbände. Nach der Gründung der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände, der SFV Dessau wurde schon am 30.05.1990 vom Amtsgericht Dessau als Vereinigung mit dem Namen „Stadtfeuerwehrverband Dessau e. V.“ eingetragen, erfolgte am 15.12.1990 die Gründung des „Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V.“ als der rechtliche Nachfolger des „Anhaltischen Feuerwehrverband“ von 1883.

Die Gründungsversammlung fand in den Räumen der Fachschule Feuerwehr, so lautete der Name des heutigen Institutes für Brandschutz und Katastrophenschutz (bis 2012 Brandschutz- und Katastrophenschutzschule) in der DDR, in Heyrothsberge statt. Die erste große Vorbereitungsberatung der Gründungsmitglieder fand am 04. August 1994 in Dessau statt.

Zuständigkeit für den Brandschutz

Für die Organisation des Brandschutzes und die dazu erforderliche Gesetzgebung war von Anbeginn immer die jeweiligen Landesregierung bzw. der regierende Adel zuständig. Von 1933 bis 1945 unterstand der gesamte Brandschutz, einschließlich Gesetzgebung der Regierung in Berlin. Die Feuerwehr war der Polizei angegliedert. Daher auch der damalige Name: „Feuerschutzpolizei“.

Nach dem Ende des Weltkrieges wurde in der BRD der Brandschutz wieder Ländersache. Jedes Land schuf also eigene Gesetze zum Brandschutz.

In der DDR blieb der Brandschutz noch immer in der Hand der Zentralregierung in Berlin. Erst nach 1990 wurde auch hier der Brandschutz den einzelnen Ländern unterstellt.

Durch die Brandschutzgesetze der Neuzeit wurden die seit dem Mittelalter verwendeten Feuerlöschordnungen abgelöst.

Als eines der ersten Brandschutzgesetze gilt das „Gesetz über das Feuerlöschwesen - Feuerlöschgesetz- vom 01. Januar 1934. Die wurde jedoch sehr bald vom „Gesetz über das Feuerlöschwesen“ vom 23. November 1938 abgelöst. Mit diesem Gesetz wurden die Feuerwehren dem Ministerium des Innern unterstellt und so zu einer Hilfspolizeinheit.

Nach dem Kriegsende 1945 galt in Deutschland das Besatzungsrecht der Militärgouverneure. Sie regelten auch gemeinsam mit den Behörden vor Ort die Brandschutzangelegenheiten.

Zum Beispiel mit dem „Erlass über den Aufbau und die Aufgaben des Landesbrandschutzamtes Sachsen-Anhalt“ vom 21. Juli 1947. Und dem Vorläufigen Statut für die Feuerwehren der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 31. Januar 1949.

Diese Verfahrensweise galt bis zum Jahre 1949, dann erfolgte die Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Am 24. Mai 1949 trat das Grundgesetz der Bundesrepublik in Kraft. Somit war der Brandschutz wieder den einzelnen Länderregierungen unterstellt.

Etwas anders verlief es nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik am 07. Oktober 1949. Hier oblag die Brandschutzgesetzgebung weiterhin zentral der Regierung in Berlin. Die Räte der Bezirke erließen nur Bestimmungen im Brandschutz die auf das Brandschutzgesetz der DDR aufbauten.

Das erste Brandschutzgesetz der DDR war das „Gesetz zum Schutze gegen Brandgefahren“ vom 18. Januar 1956.

Diesem Gesetz folgte das „Gesetz über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik“, genannt Brandschutzgesetz vom 19. Dezember 1974. (GBL. I Nr. 62 S. 575)

Im Paragraf 1 Absatz 1 des Brandschutzgesetzes wird folgendes dazu gesagt: „Der Brandschutz dient dem Ziel, das Leben und die Gesundheit der Bürger, das sozialistische und persönliche Eigentum, die Volkswirtschaft und die kulturellen Werte der Gesellschaft vor Bränden und den davon ausgehenden Gefahren zu schützen.“

Auf der Grundlage des Brandschutzgesetzes wurde u. a. eine Arbeitsrichtlinie, die schon fast ein eigenes Gesetz war, für die freiwilligen Feuerwehren erarbeitet. Es war die: „Direktive Nr. 33/77 des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei über die einheitliche Dienstdurchführung in den örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren vom 28. April 1977“

Nach drei Änderungen dieser Direktive im Laufe der nächsten Jahre gab es dann eine neue erweiterte Direktive mit dem Titel: „Direktive 33/83vom 26. August 1983.“

Im Jahre 1990 wurde dann begonnen die Brandschutzgesetze dem Bundesdeutschen Recht an zu passen. Am 30. Juni 1991 trat das „Gesetz zur vorläufigen Regelung des Brandschutzes und der Hilfeleistung der Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt“ in Kraft. Danach dauerte es noch drei Jahre bis das „Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) am 06. Juli 1994 beschlossen wurde. Über den ersten Entwurf wurde sehr viel im Lande diskutiert. Der letzte aktuelle überarbeitete Text des Gesetzes stammt vom 05. April 2001.